

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Personalverleih Temporär (Staffing)

### 1.. Allgemeines

Catacons GmbH (nachfolgend CC) stellt den Einsatzbetrieben temporäres Personal (nachfolgend TMA) zur Verfügung. Die Arbeitnehmer werden mit grösster Sorgfalt entsprechend den Bedürfnissen des Einsatzbetriebes ausgesucht.

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes einzelnen Verleihvertrages zwischen CC und dem Einsatzbetrieb. Sie entfalten Rechtswirkung, sobald ein schriftlicher Vertrag zwischen CC und einem TMA abgeschlossen wird, worin sich der TMA zu einem bestimmten Einsatz verpflichtet (Einsatzvertrag).

Anerkennt ein Einsatzbetrieb die vorliegenden allgemeinen Bedingungen nicht mehr, so hat er CC davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies hat die Beendigung der Tätigkeit des TMAs und die Kündigung des Verleihvertrages zur Folge.

### 2.. Arbeitsvertrag zwischen CC und dem TMA

Der dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte TMA hat mit CC einen Rahmenarbeitsvertrag und einen Einsatzvertrag abgeschlossen, die seine Rechte und Pflichten gegenüber CC und dem Einsatzbetrieb regeln.

Der Lohn, die Sozialabgaben und andere Verpflichtungen des Arbeitgebers werden für die Dauer des Einsatzes ausschliesslich von CC übernommen. Allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem TMA hat der Einsatzbetrieb an CC zu richten.

Gemäss der mit CC vereinbarten Verpflichtungen hat sich der TMA im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben strikt an die Anweisungen des Einsatzbetriebes zu halten. Er hat die Arbeit sorgfältig und seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechend auszuführen und das Material, welches ihm zur Verfügung gestellt wird, mit grösster Sorgfalt zu behandeln und bestimmungsgemäss zu bedienen. Er bemüht sich, Unfälle zu verhindern und vorsichtig zu arbeiten, und hält sich an die dem Schutz seines Lebens, seiner Gesundheit und die den anderen dienenden Schutzvorkehrungen. Der TMA ist vertraglich verpflichtet, über Tatsachen, die ihm während seines Einsatzes zur Kenntnis gelangen, stillschweigend zu bewahren.

### 3.. Verpflichtungen des Einsatzbetriebes

#### 3.1. Einführung, Überwachung und Schutz des TMAs

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, dem TMA die zur Arbeit erforderlichen Geräten, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen, ihm deren Benützung zu erklären und deren Handhabung durch den TMA zu überprüfen. Er hält den TMA an, die anwendbaren Sicherheitsnormen zu beachten.

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich ferner, zum Schutz von Leben und Gesundheit des TMAs alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die diesbezüglichen Bestimmungen zu befolgen. Insbesondere verpflichtet sich der Einsatzbetrieb, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen betreffend berufliche Unfall- und Krankheitsverhütung eingehalten werden. Der TMA hat in jedem Fall nur Aufgaben zu erfüllen, für welche er rekrutiert wurde. vom TMA kann ohne spezielle schriftliche Vereinbarung zwischen dem Einsatzbetrieb und CC nicht verlangt werden, dass er besondere Maschinen oder solche Maschinen bedient, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des TMA oder von Dritten darstellen, Geschäftswagen fährt oder andere Einsätze erfüllt, die mit besonderen Risiken verbunden sind.

#### 3.2. Kontrolle der Arbeitsleistung des TMAs

Ab Arbeitseinsatz hat der Einsatzbetrieb zu prüfen, ob der durch CC ausgeliehene TMA die verlangten beruflichen Fähigkeiten besitzt und ob er die ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausführt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Einsatzbetrieb während des ersten Arbeitstages des Einsatzes das Recht, den TMA abzulehnen, ohne dass ihm dadurch eine finanzielle Verpflichtung entstünde. Davon ausgenommen sind Einsätze, die auf längstens 1 Arbeitstag beschränkt sind. Der Einsatzbetrieb hat CC unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

#### 3.3. Haftung des Einsatzbetriebes für Handlungen des TMAs

CC wählt seine TMA mit grösster Sorgfalt aus. dennoch kann CC weder für die Arbeit seiner TMA, noch für allfällige dadurch entstandenen Schäden verantwortlich gemacht werden. CC lehnt insbesondere jegliche Haftung ab im Zusammenhang mit Einsätzen von Motorfahrzeug- und Baumaschinenführer und von TMA, die Wertgegenstände transportieren, Geldtransaktionen tätigen, mit Wertpapieren arbeiten oder mit empfindlichen oder kostbaren Gegenstände zu tun haben. Es ist Sache des Einsatzbetriebes, diese Risiken zu versichern.

Gegenüber Dritten arbeitet der TMA unter der Verantwortung des Einsatzbetriebes (Art.101 OR)

#### 3.4. Arbeitszeit, Überstunden, Überzeit

Sofern im Verleihvertrag nichts anderes vereinbart wird, beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 42 Stunden. Sofern der Einsatzbetrieb den TMA anweist, mehr als die vereinbarte Wochenarbeitszeit zu arbeiten, sind die Überstunden bis und mit der 45. Stunde vom Einsatzbetrieb zuschlagsfrei zu bezahlen. Überstunden an Sonntagen und Feiertagen werden mit dem gesetzlichen Zuschlag in Rechnung gestellt. Die 10. bis maximal 12. Tagesarbeitsstunden und die 46. bis maximal 50. Wochenarbeitsstunden gilt als Überzeit und wird dem Einsatzbetrieb an Wochentagen mit 25% Zuschlag und an Sonntagen mit 50% Zuschlag verrechnet.

#### 3.5. Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bezüglich Überzeitarbeit

Der Einsatzbetrieb hat die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich Überzeitarbeit einzuhalten. Darunter wird jede Arbeit verstanden, die über die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit hinausgeleistet wird. §der TMA hat nur die Überzeitarbeit zu leisten, welche er selbst, der Einsatzbetrieb und, falls notwendig, die zusätzliche Behörde zugestimmt haben. Der zu entschädigende Zuschlag für die Überzeitarbeit bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 3.6. Änderung des Einsatzes

Der Einsatzbetrieb gibt CC umgehend jede wesentliche Änderung des Einsatzes des TMAs bekannt.

### 3.7. Kündigungsfristen

Beabsichtigt der Einsatzbetrieb, den Einsatz des TMAs zu beenden, teilt er dies CC mindestens 24 Stunden vor den gesetzlichen Kündigungsfristen mit.

Die gesetzlichen Kündigungsfristen sind:

1. 2 Arbeitstage während der Probezeit sowie der ersten 13 Wochen des Einsatzes
2. 7 Kalendertagen zwischen dem vierten und den sechsten Monat des Einsatzes
3. 1 Monat auf denselben Tag des Folgemonats ab dem siebten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes.

### 3.8. Erstellen des Arbeitsrapport bzw. elektronische Erfassung der Arbeitsstunden

Der Arbeitsrapport besteht entweder als gedrucktes Papierformular oder als für den Einsatzbetrieb jederzeit zugängliches, passwortgeschütztes und in einer Webapplikation gespeichertes Online-Formular.

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsrapports bzw. Validierung der Einsatzstunden bestätigt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Die ausserhalb der im Verleihvertrag vereinbarten Arbeitsstunden geleisteten Arbeit werden als Überstunden verrechnet. Diese müssen mit dem entsprechenden Zuschlag in Prozenten separat auf dem Rapport bzw. im Online-Formular ausgewiesen werden (Ziff. 3.4). Der Arbeitsrapport bzw. den Online-Formular bilden die Abrechnungs- und Entlohnungsgrundlage. Der unterzeichnete Rapport bzw. den Online-Formular ist verbindlich und kann nicht angefochten werden; er gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art.82 SchKG.

### 3.9. Übergabe des Arbeit Rapports

Jeweils Ende Woche hat der TMA dem Einsatzbetrieb den Arbeitsrapport zu unterbreiten, der ihn nach vorgängiger Kontrolle gestempelt und unterzeichnet. Dem Einsatzbetrieb werden nur die von ihm anerkannten Arbeitsstunden sowie die vereinbarten Spesen und Fahrtkosten verrechnet. Vorbehalten bleibt der Fall, wo dem TMA auf andere Weise des Bewies gelingt, dass er im Arbeitsrapport nicht aufgeführte Arbeitsstundengeleistet hat.

### 3.10. Spesen für Fahrtkosten und Verpflegung

Einsatzbetriebe, welche einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, haben die im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten Fahrt und Verpflegungskosten zu übernehmen. Die Entschädigung werden dem TMA durch CC ausgerichtet und dem Einsatzbetrieb verrechnet. Für alle anderen Einsatzbetriebe bestimmt der Verleihvertrag, welche Spesen übernommen werden.

### 3.11. Rechnungstellung

Gestützt auf den unterzeichneten Arbeitsrapport stellt CC dem Einsatzbetrieb Rechnungen gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag festgelegten Bedingungen. Die dem Einsatzbetrieb verrechneten Kosten umfassen alle Arbeitsstunden, Sozialabgaben, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen. Die MWST wird zusätzlich verrechnet. Ebenfalls verrechnet werden allfällige Erhöhung der Sozialabgaben. Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich; die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Inverzugsetzung wird ein Verzugszins von 5% p.a. verrechnet. Dem Einsatzbetrieb ist es untersagt, Zahlungen an den TMA auszurichten.

### 4.. Anstellungsbedingungen

Der Einsatzbetrieb kann den ihm überlassenen TMA unter den nachstehenden Bedingungen unter Vertrag nehmen:

1. ohne Kostenaufwand, wenn die Anstellung drei Monate nach Beginn eines ununterbrochenen Einsatzes erfolgte
2. ohne Kostenaufwand, wenn die Anstellung nach einem mindestens dreimonatigen Einsatzunterbruch erfolgte.
3. gegen Entschädigung, wenn der Einsatzweniger als drei Monate gedauert hat und der TMA weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes direkt oder indirekt in den Einsatzbetrieb übertritt. Die Höhe der Entschädigung hängt von der Dauer des letzten Einsatzes und dem zukünftigen Bruttoeinkommen ab. Die Entschädigung darf aber nicht höher sein als der Betrag, den der Einsatzbetrieb CC bei einem von 3 Monaten für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen hätte, abzüglich des schon für den Verwaltungsaufwand und Gewinn geleisteten Entgelts (Art. 22 Abs.4 AVG). Bei Verletzung dieser Schutzklausel behält sich CC das Recht vor, deren Einhaltung zu verlangen.

### 5.. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten zwischen CC und dem Einsatzbetrieb betreffend die Auslegung oder die Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen und/oder der Verleihvertrages gilt als Gerichtsstand der Ort der jeweiligen Zweigniederlassung der CC. Das Recht CCs, das zuständige Gericht am Wohnort oder Sitz der Einsatzbetriebs anzurufen, bleibt vorbehalten. Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

#### Bestätigung:

Hiermit bestätigen wir die AGB von der Catacons GmbH gelesen zu haben und gelten als Akzeptiert

Ort und Datum:

Firma und Stempel:

-----

-----

Unterschrift:

-----